

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2016
Rat	28.06.2016

Änderungen in den Gebührenbedarfsberechnungen

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagenen Änderungen (Zugrundelegung der KGSt-Werte und Änderung des Zinssatzes auf 6,5 %) werden für die unter Pkt. 1 bis 3 genannten Satzungen übernommen. Für die unter Pkt. 4 genannten Satzungen wird die Änderung des Zinssatzes auf 6,5% übernommen.

Sachverhalt:

Im Zuge der Untersuchungen der Ermittlung von Rettungs- und Krankentransportgebühren hat das Rechnungsprüfungsamt strukturelle Änderungen/Optimierungsmöglichkeiten bei den Gebührenbedarfsberechnungen vorgeschlagen.

Diesen Vorschlag hat die Verwaltung aufgegriffen und die vorgeschlagenen Änderungen,

- a) die Zugrundelegung der KGSt-Werte und
- b) eine Erhöhung des Zinssatzes von 4 % auf 6,5 %, geprüft.

Zu a): Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zugrundelegung der KGSt-Werte im Vergleich zu der Berechnung der konkreten Kosten der Querschnittsämters eine Vereinfachung der Verwaltungstätigkeiten verursacht. Es ist gem. Aussage des Städte- und Gemeindebund (StGB) aber durchaus möglich, eine innerhalb einer Stadtverwaltung differenzierende Verfahrensweise anzuwenden, d.h., nicht sämtlichen Gebührensatzungen die KGSt-Werte zugrunde zu legen (vgl. Anlage).

Zu b): Die kalkulatorische Verzinsung dient dazu, Kommunen einen Ausgleich für die finanzielle Belastung durch die Aufbringung des in der öffentlichen Anlage ihrerseits gebundenen Kapitals zu gewähren. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweiligen Gebühren(-erhebungs-)periode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Für die Höhe des Zinssatzes sind die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt maßgebend. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW dürfen sich Kommunen bei der Wahl des kalkulatorischen Zinssatzes am langjährigen (50-Jahres-)Durchschnitt der Emissionsrendite für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Einrichtungen orientieren. Das VG Düsseldorf hält in seinem Urteil vom 21.10.2012 daher den Ansatz von 6,94 % kalkulatorischer Zinsen für rechtmäßig.

Gegenübergestellt werden nachfolgend die pauschalen KGSt-Werte und die konkret berechneten Kosten der Querschnittsämter sowie die unterschiedlichen Zinssätze. Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die im Jahr 2015 beschlossenen Gebührensatzungen sowie die zur Beschlussfassung anstehende Sondernutzungssatzung dargestellt.

1. Kirmesgebührensatzung

Verzinsung 4,0 %	437,00 €
Verzinsung 6,5 %	<u>710,13 €</u>
Differenz	273,13 €
Personalaufwand Ämter 32-1, 32-2 und 66:	25.757,18 €
Personalaufwand Amt 70	<u>42.052,23 €</u>
Summe	67.809,41 €
Gemeinkosten (10 % PK-Zuschlag, nur Verwaltungs-Overhead)	6.780,94 €
Sachkosten Ämter 32 und 66 (60/205 x 9.700 €)	2.839,02 €
Sachkosten Amt 70 (10 % PK-Zuschlag)	<u>4.205,22 €</u>
Summe	13.825,18 €
Querschnittsämter	15.575,20 €
Arbeitsplatz, Versicherung, AMD/Schutzkleidung	2.122,05 €
TUI-Zuschlag	<u>980,49 €</u>
Summe	18.677,74 €
Bei Anwendung der KGSt-Werte ergibt sich eine Mindereinnahme von	4.852,56 €
und bei einem Zinssatz von 6,5 % eine Mehreinnahme von	<u>273,13 €</u>
so dass die Differenz von	4.579,43 €
zu einer Gebührensenkung um ca. 2,5 % führt.	

2. Rettungs- und Krankentransportgebührensatzung

Amts-Overhead ist im Personalaufwand enthalten.

	<u>RTW</u>	<u>KTW</u>
Personalaufwand Amt 32-1, 32-2 und 32-4:	642.689,16 €	370.344,09 €
Gemeinkosten (10 % PK-Zuschlag)	64.268,92 €	37.034,41 €
Sachkosten Fahrzeugbesatzung (10 % PK)	50.947,55 €	26.688,95 €
Sachkosten Verwaltung (68 % x 9.700 €)	3.298,00 €	3.298,00 €
Sachkosten Abrechnung	3.520,17 €	6.179,83 €
Sachkosten Zentralist	<u>6.305,00 €</u>	<u>3.395,00 €</u>
Summe	128.339,63 €	76.596,19 €
Querschnittsämtler	50.292,62 €	52.345,38 €
Arbeitsplatzkosten	<u>7.388,08 €</u>	<u>7.394,76 €</u>
Summe	57.680,70 €	59.740,14 €
Bei Anwendung der KGSt-Werte ergibt sich eine Mehreinnahme von	70.658,93 €	16.856,05 €
<u>Verzinsung 4 %</u>		
Gebäude	39.542,34 €	37.991,66 €
RTW 1	3.797,00 €	
RTW 2	1.888,00 €	1.888,00 €
KTW 2		4.002,00 €
PC/Software	146,52 €	260,48 €
Einrichtungsgegenstände	1.820,13 €	1.820,13 €
Geräte	<u>1.470,84 €</u>	<u>1.413,16 €</u>
Summe	48.664,83 €	47.475,43 €
<u>Verzinsung 6,5 %</u>	79.080,35 €	77.147,57 €
Die höhere Verzinsung führt zu einem Plus von	30 415,52 €	29.672,14 €
KGSt-Werte und 6,5 % Zinsen ergeben ein Mehr von bzw. eine höhere Gebühr um	101.074,47 € 39,64 €	46.528,19 € 10,46 €

3. Sondernutzungssatzung

Personalkosten fallen nicht an. Somit entfällt auch ein Ansatz von KGSt-Werten.

Der seit 2002 geltende Grundansatz von 0,61 € / qm beruht u. a. auf einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren, einem Erhaltungsaufwand von 5 % der Baukosten und einer Verzinsung von 6 %. In der Vorlage zur Satzungsänderung hat die Verwaltung eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren, einen Erhaltungsaufwand von 2 % der Baukosten und den aktuellen Zinssatz von 4 % zugrundegelegt. Dies führt zu einem Grundansatz von 0,37 € / qm.

Im Vergleich hierzu führt eine Erhöhung der kalkulatorischen Verzinsung der Baukosten und Grunderwerbskosten von 4,0 % auf 6,5 % zu einem Grundansatz von 0,40 € / qm. Die in der Vorlage zur Satzungsänderung bezifferte Mindereinnahme von jährlich ca. 34.000 € würde sich dann auf jährlich rund 28.000 € verringern.

<u>Gegenstand</u>	<u>Grundbetrag</u>	<u>Zinssatz 4 %</u>	<u>Zinssatz 6,5 %</u>
Baukosten	65,00 €	2,60 €	4,23 €
Grunderwerb	81,40 €	<u>3,26 €</u>	<u>5,29 €</u>
Summe		5,86 €	9,52 €
Gemeindeanteil	10 %	0,59 €	0,95 €
Sonstige Beträge		<u>3,90 €</u>	<u>3,90 €</u>
qm Grundansatz jährlich		4,49 €	4,85 €
qm Grundansatz monatlich, gerundet		0,37 €	0,40 €

4. Sonstige Gebührensatzungen/ Amt 60

Seitens des Bauverwaltungsamtes wurden die Auswirkungen der zur Diskussion stehenden Änderungen auf die jährlich vorgelegten Gebührenbedarfsberechnungen überschlägig auf Basis der letzten Kalkulationen ausgerechnet.

Die Anwendung der **KGSt-Werte** würde bei den Satzungen des Amtes 60 zu einer **Mindereinnahme von 105.141 €** führen:

	Veränderung durch KGSt-Pauschalen	
	<u>in Euro</u>	<u>in %</u>
Abfallentsorgung	-55.297 EUR	-2,4%
Kanalunterhaltung	-24.331 EUR	-0,45%
Straßenreinigung	-21.391 EUR	-8,61%
Winterdienst	-10.577 EUR	-7,93%
Friedhof	+8.880 EUR	+4,18%
Grundstücksentwässerungsanlagen	-2.426 EUR	-4,7%
Summe	-105.141 EUR	-1,26%

Die Verwaltung schlägt eine differenzierte Vorgehensweise vor, welche vorab mit dem StGB besprochen wurde (Anlage). Anders als bei den unter Pkt. 1 bis 3 genannten Satzungen sollten bei den vom Amt 60 vorzulegenden Satzungen die Kosten der Querschnittsämtler wie bisher konkret berechnet werden.

Der Optimierungsvorschlag des RPA, eine **Änderung des Zinssatzes von 4,0 % auf 6,5 %** vorzunehmen, würde sich bei den unter Pkt. 4 genannten Satzungen wie folgt auswirken:

	Veränderung durch Erhöhung Zinssatz	
	<u>in Euro</u>	<u>in %</u>
Abfallentsorgung	+108 EUR	+0,005%
Kanalunterhaltung	+314.319 EUR	+5,82%
Straßenreinigung	+1.824 EUR	+0,73%
Winterdienst	+2.917 EUR	+2,19%
Friedhof	+11.683 EUR	+4,18%
Grundstücksentwässerungsanlagen	keine Verzinsungen	
Summe	+330.851 EUR	+3,96%

Finanz. Auswirkungen:

Mehreinnahmen im städtischen Haushalt, die sich auf über 500.000 € belaufen

Anlagen:

GBB Rettungsdienst Antwort StGB Queitsch